

Satzung der Debating Society Germany e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Debating Society Germany“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 70372 Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „Debating Society Germany“ mit Sitz in 70372 Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung mit folgenden Zielen:
 - a) Förderung von redebegabten und am Debating, also am Debattieren, interessierten Menschen; hierbei soll nicht nur das Debattieren auf Englisch, sondern auch das Debattieren in deutscher Sprache gefördert werden; der Verein möchte somit einen Beitrag zur Bildung der Bürger leisten;
 - b) Förderung von internationalem Verständnis für das Debattieren; besonders möchte der Verein Menschen in Deutschland und innerhalb Europas zum Debattieren ermutigen;
 - c) Förderung des kultivierten Meinungsaustausches; somit möchte der Verein einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten;
 - d) Förderung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden;
 - e) Bewahrung und Pflege der deutschen und englischen Sprache.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein beispielsweise Arbeitsgemeinschaften an Schulen oder Universitäten betreut, Vorträge, lokale, regionale, nationale und internationale Wettbewerbe oder Kurse über das Debattieren organisiert, und den Kontakt zu den Debating-Organisationen anderer Länder pflegt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen des Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins abgegeben werden. Nicht volljährige Personen, welche die Mitgliedschaft erwerben möchten, müssen zusätzlich eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Wenn das Mitglied sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) Das Mitglied gegen die Satzung verstößt;
 - c) Das Mitglied eine Anordnung des Vereins oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;
 - d) Das Mitglied Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Verein oder ein Mitglied des Vereins zu schädigen;
 - e) Das Mitglied beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, den Vorstand oder Mitglieder des Vereins tätigt oder verbreitet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat seinen Beschluss dem ausschließenden Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch des Mitglieds innerhalb von 8 Wochen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist

in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

5. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags, dessen Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt, vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Schatzmeister ist berechtigt, sämtliche die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen. Ihm obliegt zudem die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung sowie die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts.
3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, in bestimmten Zeiten, beispielsweise zur Vorbereitung einer wichtigen Veranstaltung des Vereins, einen Ausschuss einzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Zeitraum gewählt, der Ausschuss fungiert als

Beratungskomitee des Vorstands und nimmt an den Sitzungen der Vereinsleitung teil. Bei Uneinigkeit im Vorstand kann der Ausschuss auf Wunsch des Vorstandes an den Abstimmungen teilnehmen.

§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Vorstandssitzungen können ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - i) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, nicht jedoch Satzungsänderungen, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach eigenem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden sein, gelten die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1ff entsprechend.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk der UNO, Unicef, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 ERRICHTUNG UND INFRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.03.2021 beschlossen. Durch sie erlischt die am 17.01.2003 errichtete Satzung.
2. Sie tritt mit Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.